

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ fördern die Sportjugend M-V und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Kooperationsprojekte zwischen Sportvereinen/-verbänden und Schulen aller Art. Nach Angaben des Landessportbundes liegt diesem allerdings bisher weder für 2022 noch für 2023 ein Zuwendungsbescheid vor. Für das Jahr 2022 soll nach Informationslage des Landessportbundes eine Finanzierung aus zurückfließenden Fördergeldern erfolgen, für 2023 aus zurückfließenden Mitteln im Rahmen des Sportfördergesetzes, ohne dass allerdings feststeht, ob diese Mittel tatsächlich verfügbar sein werden. Eingeplant für das Programm waren im Jahr 2021 insgesamt 255 000 Euro. Die aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ für 2022 für das Programm bereitgestellten 120 000 Euro werden im Jahr 2023 definitiv nicht zur Verfügung stehen, sodass der Landessportbund bei unveränderter Höhe der Landesförderung entweder die Zahl der Kooperationen oder die maximale Förderhöhe je Kooperation verringern müsste.

1. In welcher Höhe ist eine Finanzierung des Programms „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ jeweils im Jahr 2022 und im Jahr 2023 vorgesehen?
 - a) Aus welchen Haushaltstiteln wird die Landesregierung die Finanzierung des Programms vornehmen?
 - b) Warum liegt dem Landessportbund bisher kein Zuwendungsbescheid für das Jahr 2022 beziehungsweise das Jahr 2023 vor?

Zu 1 und a)

Die Fragen 1 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird die Gesamtfinanzierung des Programms im Jahr 2022 aus den Titeln 1007 684.69 (Zuschüsse für Projekte „Sport in Schule und Verein“) in Höhe von 140 600 Euro, 0754 671.16 UK 04 in Höhe von 115 000 Euro und 1007 684.67 in Höhe von 60 000 Euro vornehmen. Für das Jahr 2022 können damit die geplanten Haushaltsmittel in Höhe von 255 600 Euro um 60 000 Euro aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ aufgestockt werden.

Für das Jahr 2023 ist die Gesamtfinanzierung von 255 600 Euro aus den Titeln 1007 684.69 in Höhe von 140 600 Euro und 0754 671.16 UK 04 in Höhe von 115 000 Euro geplant.

Zu b)

Da die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung des zur Umsetzung der Projekte erforderlichen außerplanmäßigen Titels 1007 684.69 im Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport bislang nicht vorlagen, konnte noch kein Zuwendungsbescheid an den Landessportbund erstellt werden. Die Einrichtung des außerplanmäßigen Titels 1007 684.69 (Zuschüsse für Projekte „Sport in Schule und Verein“) und die Erteilung des Zuwendungsbescheides werden kurzfristig erfolgen.

2. Trifft es zu, dass die Mittel für das Programm aus zurückfließenden Mitteln anderer Förderprogramme stammen?
 - a) Um welche Mittel in welchen Förderprogrammen handelt es sich?
 - b) Aus welchen Gründen werden die zurückfließenden Mittel nicht für andere Projekte innerhalb dieser Förderprogramme eingesetzt?
 - c) Aus welchen Gründen hat die Landesregierung im Haushalt 2022/2023 für das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ keine eigenen Mittel wie beispielsweise für das Programm „KinderBewegungsLand“ im Titel 1007 684.64 „Zuschüsse für Maßnahmen der sportorientierten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ bereitgestellt?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die getroffene Feststellung ist richtig. Es handelt sich um zurückfließende Mittel aus Förderprogrammen zur Umsetzung des Gesetzes zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (SportFG M-V).

Die Projekte „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ haben für die Bewegungsförderung in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr hohe Bedeutung und werden prioritär behandelt.

Die Einrichtung des Titels 1007 684.69 (Zuschüsse für Projekte „Sport in Schule und Verein“) erfolgt außerplanmäßig im Rahmen des Haushaltsvollzuges, um den zwischenzeitlich in der Landesregierung erzielten Konsens zur anteiligen Finanzierung der Projekte widerzuspiegeln.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den durch die Corona-Pandemie bedingten Nachholbedarf von Kindern und Jugendlichen bei Sport und Bewegung aktuell sowie für die Jahre 2023 bis 2025?
 - a) Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Defizite bei Bewegung und sportlicher Betätigung unter Kindern und Jugendlichen, die sich durch die Corona-Pandemie signifikant verstärkt haben, zusätzlicher finanzieller Mittel auch des Landes im Bereich der Sportförderung bedürfen?
 - b) Inwiefern plant die Landesregierung, die ab 2023 entfallenden Bundesmittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ für das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ zu ersetzen?

Die Fragen 3, a) und b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Notwendigkeit und Bedeutung von qualifizierten Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere für ihre Entwicklung, ihre soziale Teilhabe und ihre Gesundheit, ist durch die Corona-Pandemie in besonderer Weise deutlich geworden. Mit der Anhebung der jährlichen Sportfördermittel des Landes im Rahmen des SportFG M-V von 8,95 Millionen Euro auf 11,92 Millionen Euro stehen dem organisierten Sport im Land insgesamt für den Ausbau allgemeiner Sportförderungsmaßnahmen beginnend ab 2022 zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Die Landesregierung plant derzeit nicht, die im Jahr 2022 mögliche Aufstockung der Projekte „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ aus Mitteln des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ dauerhaft fortzuführen.

4. Auf welche Weise und in welcher Höhe plant die Landesregierung, das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ im Haushalt 2024/2025 zu finanzieren?

Über die Veranschlagung der Projekte wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsprozesses für den Landeshaushalt 2024/2025 zu entscheiden sein.

5. Inwiefern plant die Landesregierung, das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ in die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 aufzunehmen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Ist eine Finanzierung mit eigenen Mitteln für das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ im Haushalt 2024/2025 und in die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 wie im aktuellen Haushalt beispielsweise für das Programm „KinderBewegungsLand“ vorgesehen?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Falls eine Finanzierung mit eigenen Mitteln für das Programm „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ im Haushalt 2024/2025 und in die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 nicht vorgesehen ist, wie begründet die Landesregierung die Behandlung des Programms im Haushalt im Vergleich beispielsweise zum Programm „KinderBewegungsLand“?

In welcher Form und mit welchem Inhalt und Umfang die Projekte „Gemeinsam Sport in Schule und Verein“ ab 2024 fortgeführt werden, bedarf auch im Hinblick auf den beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 der weiteren fachlichen Erörterung. Im Anschluss daran wird auch über die Veranschlagung im Landeshaushalt 2024/2025 und die Aufnahme in die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 entschieden.